

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 17.02.2026 Geschäftszeichen: I 32-1.16.7-1/26

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 15. Juni 2020**

**Nummer:
Z-16.7-447**

Antragsteller:
mageba Services & Technology AG
Trafostrasse 1
CH-8180 Bülach
SCHWEIZ

Geltungsdauer
vom: **17. Februar 2026**
bis: **26. Februar 2031**

Gegenstand des Bescheides:
Ausstattung von mageba-Brückenlagern

Dieser Bescheid ändert/ergänzt/verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-16.7-447 vom 15. Juni 2020, verlängert durch Bescheid vom 26. Februar 2021, geändert durch Bescheid vom 28. März 2025. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-16.7-447 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Anlage 7 wird durch Anlage 7a ersetzt.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Hoppe

1 Anwendungsbereich

Diese Anlage regelt das Anziehen von Schrauben über Kopf sowie deren Wiederverwendung für gleitfeste Verbindungen der Kategorien B und C nach DIN EN 1993-1-8 mit Schrauben und Unterlegscheiben in Durchgangsbohrungen mit Innengewinde, Sacklochverbindungen oder in Muttern in einbetonierten Hülse als Verdrehsicherung. Die zugehörigen, beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen sind zu berücksichtigen. Die im Bauwerk verbleibenden Innengewinde (in Durchgangsbohrungen, Muttern oder Sacklöchern) können insgesamt viermal verwendet werden. Das Lager kann somit nach ordnungsgemäßem Einbau höchstens dreimal unter Wiederverwendung der Verbindungsmittel ausgetauscht werden. Ein Lösen der Lagerverbindung während der Bauzeit, z. B. bei Festpunktwechsel, ist hierbei zu berücksichtigen.

Bild 1 zeigt mögliche Einbausituationen.

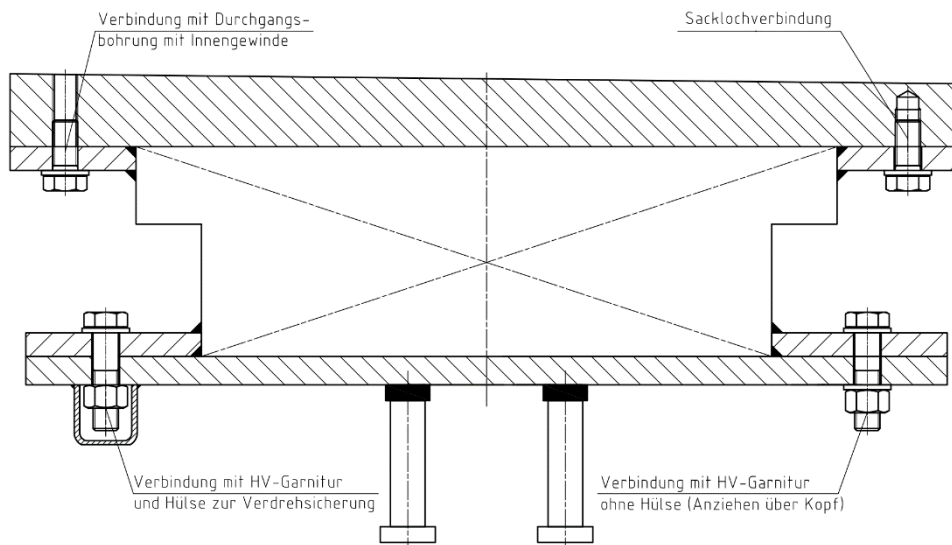


Bild 1: Einbausituationen

2 Vorspannverfahren und Anziehmomente

Die Vorspannung ist in Abhängigkeit von der jeweils vorliegenden Verbindung (Einschrauben der Mutter oder geschnittenes Gewinde) mit einem Anziehmoment M_A nach Tabelle 7.1 aufzubringen. Für geschnittene Gewinde sind die angegebenen Mindestanschraubtiefen zu beachten.

Tabelle 7.1: Anziehmomente

Schraubengröße	Anziehmoment M_A bei Einschrauben in		min. Einschraubtiefe geschnittenes Gewinde
	Muttern	Geschnittenes Gewinde	
M16	250 Nm	260 Nm	21 mm
M20	580 Nm	600 Nm	27 mm
M24	950 Nm	950 Nm	32 mm
M27	1250 Nm	1300 Nm	34 mm
M30	1750 Nm	1750 Nm	36 mm
M36	3200 Nm	3000 Nm	40,5 mm

Die Anziehgeräte dürfen eine Unsicherheit von maximal +/- 4% aufweisen. Sie müssen hinsichtlich ihrer Messgenauigkeit regelmäßig nach Angaben des Geräteherstellers überprüft werden. Ebenso sind alle übrigen Anforderungen gemäß DIN EN 1990-2:2018-09 zu berücksichtigen.

Das Bedienungspersonal muss in die Handhabung unterwiesen werden.

Ausstattung von mageba-Brückenlagern

Anziehen der Schrauben über Kopf

Anlage 7a